Pol. civ.
137
p

Pol. civ.
137 P

Gedanken

über

das einreissende

Schuldenmachen junger Leute,

nebst einem Vorschlag zu Einschränkung desselben,

und

über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen.

Veranlaßt

durch zwey aufeinander gefolgte und angehängte processualische Vorgänge.

Herausgegeben

von

Joh. Heinr. Christ. Schreiner,

Buchhändler in Düsseldorf.

Düsseldorf,

zu finden bey dem Herausgeber.

1803.

Pol. c 137

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckschriften, selbst wenn sie Rechtssachen betreffen, können, nach der verschiedenen Absicht des Verfassers, auf eine theils unterhaltende, theils belehrende Lectüre, theils darauf berechnet seyn, die öffentliche Meinung über Personen und Sachen, in jeder andern Rücksicht, die nicht vor das Forum gehört, zu leiten und zu berichtigen. Der Schriftsteller darf also alles mitnehmen, was irgend nach seiner Meinung zu einem dieser Zwecke beytragen kann.

Ueber Injurien und Schmähschriften
von D. Adolph Dieterich Weber,
Professor zu Rostock.

Dritte Abtheil. Schwerin 1800. Seite 154.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht

Maximilian Joseph

zu

Pfalz = Bayern.

Dem

Erhabenen Beschützer einer vernünftigen

Denk = und Preßfreyheit,

Meinem

glorreichst regierenden Landesherrn

In

tiefster Ehrfurcht gewidmet

von dem Herausgeber.

Vorrede.

Von der Hoffnung belebt, durch die Bekanntmachung meiner Gedanken über das einreissende Schuldenmachen junger Leute, die noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, und meines Vorschlags zu Einschränkung desselben, etwas zur Verbesserung der Sitten beyzutragen, habe ich mich, unter dem Drange mühvoller Berufsgeschäfte, entschlossen, diesen wichtigen Gegenstand öffentlich zur Sprache zu bringen, und hierdurch zu angelegentlicher Beherzigung zu empfehlen.

Der angehängte Rechtsstreit hat mich zum Nachdenken über die Begriffe der Behörden, von denen sie bey Beurtheilung desselben aus-

giengen, und über die Schädlichkeit des überhand nehmenden Schuldenwesens junger Leute veranlaßt, und der darauf gefolgte Fiscal-Handel hat mich bewogen, die, hiesigen Orts so sehr angefochtene, Publicität der Rechtsfälle zu vertheidigen, indem ich ihren Nutzen zeigen werde.

Die beyden processualischen Vorgänge hänge ich, theils als Entstehungsursachen meiner Gedanken und derselben Aeusserung über die genannten Gegenstände, theils darum an: daß sie mein gnädigster Landesherr leichter eines Ueberblicks würdigen kann, und um den Gliedern der höhern Behörden, an die ich appellirt habe, zu gleicher Zeit die Einsicht derselben zu verschaffen und zu erleichtern.

Mögten meine Bemühung und gute Absicht nicht vergeblich seyn!

Ursachen des Schuldenmachens junger Leute.

Die größtentheils vernachlässigte, oder fehlerhafte häusliche Erziehung der Kinder, und der Mangel an gutem zweckmässigen Schulunterricht, sind die allgemein bekannten Ursachen von Mißbildung der Jugend. Wie jene zu verbessern, und diesem abzuhelfen seye? gehöret nicht hierher. Nur zu zeigen: daß auch das Schuldenmachen junger Leute aus diesen Quellen vielen Uebels entspringe, ist mein Zweck.

Gewöhnlich wird von den Aeltern der Kinder Thätigkeitstrieb nicht früh genug und zweckmässig benutzt, oder gar nicht geachtet. Die Schulanstalten sind auch von solcher Beschaffenheit, daß sie ihm die erforderliche Richtung nicht geben können, und überdies reichen die öffentlichen Lehrstunden nicht hin:

Kinder vollständig zu beschäftigen, die zu Haus unter schlechter Aufsicht stehen.

Unter solchen vernachlässigenden und ungünstigen Verhältnissen wachsen viele Kinder heran, ohne nur ein sogenanntes Brodtgewerbe nothdürftig erlernt zu haben. Der Mangel an nützlicher Beschäftigung wird mit zunehmenden Jahren immer nachtheiliger, und macht die jungen Leute endlich zu allen Geschäften unfähig.

An keine Anstrengung der physischen und moralischen Kräfte gewöhnt, suchen nun die heran gewachsenen Müssiggänger ihre lästige Langeweile durch sinnliche Vergnügungen zu tödten, und verfallen endlich von Thorheiten in Laster und Verbrechen.

Ganz andere Bedürfnisse hat der Jüngling als der Knabe, und die Söhne aus den sogenannten gebildeten Ständen wollen ihrer Herkunft gemässen Aufwand machen, der gar bald der Aeltern guten Willen oder Vermögen überschreitet, und dann wird zum Borgen und Schuldenmachen die nächste Zuflucht genommen.

Vorschlag zur Einschränkung des Schuldenmachens junger Leute, in Absicht auf Verbesserung ihrer Sitten.

So gewiß es ist, daß künftiger Mißbildung der Jugend, ihrer Unwissenheit, und dem aus beiden entstehenden Müßiggange, Schuldenmachen, und der Unsittlichkeit junger Leute, nur durch zweckmässige öffentliche Unterrichtsanstalten am kräftigsten vorgebeugt werden kann, so gewiß ist es, leider! auch, daß selbst die vortreflichsten künftigen Schuleinrichtungen auf die bereits Erwachsenen keinen, oder doch nur sehr geringen Einfluß haben werden. Auf häusliche Glückseligkeit und Erziehung können sie vollends erst bey der nachkommenden Generation wirken; da die häusliche Erziehung aber zur Unterstützung der öffentlichen unentbehrlich ist, so werden die guten Anstalten, die wir von der beglückenden Hand unsers vorsorgenden Landesvaters sehnsuchtsvoll er-

warten, ihrer Natur nach zwar am sichersten aber nur allmählig Sittlichkeit und Geistesbildung befördern.

Indessen fahren die jungen Müssiggänger noch lange fort, ihr Unwesen zu treiben, wenn sie nicht zur Thätigkeit angehalten werden und das Schuldenmachen ihnen erschwert wird. *)

Bisher wurde letzteres dadurch erleichtert: daß man den Macedonianischen Senatus-Consult, der doch nur blos den Minderjährigen baares Geld zu leihen verbietet, über alle Schulden derselben auszudehnen suchte, wobey viel schwankendes und willkührliches Verfahren mit unterlief.

Die Aeltern können zur Zahlung der Schulden ihrer Kinder nicht angehalten werden, wenn sie auch durch vernachlässigte Erziehung derselben, oder durch Geiz, selbst die Veranlassungen dazu gegeben haben, und obgleich mancher ehrliche Mann jungen Leuten einzig in Rücksicht auf ihre Aeltern

*) In Mayland erging unterm 18ten October 1802 ein Regierungs-Beschluß, wonach jeder Müssiggänger, Bettler oder Landstreicher arretirt, und, wenn er ein Fremder ist, ihm das Gebiet der Republik verboten werden soll, unter der Drohung: daß er im Wiederbetretungsfall auf ein Jahr zum Zuchthaus verurtheilt werden soll; ist er ein Einheimischer, so soll er 14 Tage in Arrest bleiben, und hiernach freygelassen werden, mit dem Befehl: in Zeit von 10 Tagen unter einjähriger Zuchthausstrafe ein Gewerb zu ergreifen.

borgt. Die Aeltern haben Vermögen, sind vornehme, oder sogenannte hübsche Leute, und stehen in keinem übeln Ruf. Man kann ihnen also wohl zutrauen: daß sie ihre Kinder anständig unterhalten, und ihnen eine gute Erziehung gegeben haben. Diese gute Meynung hat das Publikum von ihnen, und deswegen wäre es kränkend: wenn man dagegen über die Befugniß ihrer Söhne, einigen Kredit zu suchen, vorab bey ihnen anfragen oder denselben verweigern wollte, indem man bey guter Erziehung allerdings voraussetzen muß: daß es nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der Aeltern geschiehet, die sich nicht selten durch eine solche negative Aeusserung des Mißtrauens in diesen Punkt, sammt ihren Söhnen, für beleidigt halten würden. Allgemeine Verbote: Unmündigen und Haussöhnen zu borgen, verfehlen deswegen den Zweck, weil sie dem feinern gesellschaftlichen und besonders bekanntschaftlichen Takt zuwider sind, und wären deshalb nur auf die Zech- und Spielschulden anwendbar zu machen.

Von der besten Wirkung mögte wohl unter den gegenwärtigen Umständen ein Gesetz seyn: das die Minderjährigen zum Abverdienen ihrer Schulden durch Arbeiten in Civil-Arrest anwies.

Hierdurch würden die Müssiggänger zu arbeiten gezwungen und an Thätigkeit gewöhnt, bekämen ei-

nen Vorgeschmack davon, wie unglücklich Müssigang und Ausschweifungen machen können, würden mit Schaudern den Abgrund erblicken, dem sie sich genähert haben, davor zurück beben, und eine vernünftige Lebensweise vorziehen und liebgewinnen; die Creditoren wären indessen durch das lange Warten auf Befriedigung, für ihre Leichtgläubigkeit oder Unvorsichtigkeit genug gestraft, und würden sich künftig besser vorsehen, der richterlichen Ungewißheit würde dadurch abgeholfen und der Willkühr gesteuert.

Diese Vortheile, die eine einzige Verordnung gewähren könnte, und die noch überdies manchen jungen Menschen, eh er in Trägheit versinkt, zur Thätigkeit spornen und vom Schuldenmachen abhalten würde, scheinen mir zu vielseitig und zu wichtig, als daß sie nicht in reifliche Erwägung gezogen zu werden verdienten.

Meine Betrachtungen, die sich mir, während meinem gehabten Proceß, über das Schuldenwesen und den Verfall der Sitten unserer Jugend aufdrängten, ausführlich mitzutheilen, verstatten meine dringenden Geschäfte und die Kürze der Zeit nicht, die mir zur Herausgabe gegenwärtiger Schrift vergönnt ist. Ich begnüge mich also mit der Hoffnung, daß meine wenigen Worte über diesen wichtigen Gegenstand, von Herzen gesprochen, zu Herzen gehen, und so den Eingang nicht verfehlen werden, den ich ihnen zu finden wünsche.

Vertheidigung der Publicität der Rechtsfälle.

In einem Lande, wo der erleuchtete Regent öffentlich erklärt: „daß eine mit reinen Absichten geführte Staatsverwaltung von der Publicität ihrer Handlungen nichts zu fürchten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu erwarten habe" und selbst durch Verordnungen und Thathandlungen bewiesen hat: „daß Er eine vernünftige Denk- und Preßfreyheit gehörig zu würdigen weiß" und dadurch die Publicität der Rechtsfälle von Anbeginn seiner glorreichen Regierung an ausser allen Zweifel gesetzt hat, sollte man, mit der dazu veranlassenden Ursache unbekannt, eine Vertheidigung derselben für ganz überflüssig halten, wie sie es dann auch in dieser Rücksicht würklich ist; der angehängte

Fiscal-Handel wird aber ihre Nothwendigkeit nur allzusehr rechtfertigen.

Wenn die Bekanntmachung der Rechtsfälle unter vielen unverkennbaren Vortheilen nur den einzigen hätte, daß sie zur Belehrung und Aufklärung über Rechte und Pflichten, und folglich zur Verminderung der Processe beyträgt, so wäre sie darum schon allein sehr zu empfehlen. Sie bewirkt aber auch Zutrauen zur Gerechtigkeitspflege, vermehrt das Ansehn gewissenhafter und einsichtsvoller Richter, und befördert die Kenntniß und Abschaffung der etwa bey dem Rechtsgange obwaltenden Mängel und Gebrechen; folglich ist sie von mannichfaltigem, unverkennba großem Nutzen.

Die Herausgabe von Sammlungen wichtiger Rechtsfälle, die wir achtungswürdigen Gelehrten verdanken, und worin auch Fälle mit reformirten Urtheilen bey den obern Instanzen häufig vorkommen, haben ihren guten Einfluß auf das Studium längst bewährt, und die Befugniß zur Bekanntmachung derselben, ist nie angefochten worden. Wenn nun die Herausgabe solcher Sammlungen von Unbetheiligten großen Nutzen stiftete und noch stiftet, wenn sie deswegen nicht nur erlaubt, sondern zu empfehlen war und noch ist, aus welchem Grunde will man dann den Partheyen die Bekanntmachung ihrer eigenen Rechtshändel verbieten? „Weil zu be-

fürchten ist, daß sie leidenschaftlich und einseitig dabey zu Werke gehen, die Thatsachen verdreht und entstellt vorbringen, und dadurch das richterliche Ansehen öffentlich herabwürdigen würden, wodurch die Richter genöthiget wären, sich gegen solche Angriffe in den Zeitschriften zu vertheidigen, und sich scheuen müßten, Urtheile zu fällen!"

Der Mißbrauch hebt die Freyheit des Gebrauchs nicht auf. Leidenschaftliche und einseitige Schriften können keine aktenmäßige Vorgänge enthalten, und tragen schon ihr verächtliches Gepräge gleichsam an der Stirne, so wie Verdrehungen und Entstellungen. Dergleichen Producte werden nie Aufmerksamkeit erregen; der gerechte Richter ist über niedrige Angriffe zu sehr erhaben, um sich zur Vertheidigung dagegen herabzulassen, und sich dadurch in seiner Pflicht wankend machen zu lassen. Verfälschungen aktenmäßiger Vorgänge können übrigens gebührend bestraft werden. Das richterliche Ansehen kann auch durch Verdrehungen und Entstellungen von Thatsachen nicht herabgewürdigt werden, weil man auch zu Berichtigung dieser leicht anhalten kann.

Die Nichtigkeit dieser leeren Vorwände, unter denen man den Rechtsgang, ganz seiner Natur und dem Herkommen zuwider, in geheimnißvolles Dunkel zu hüllen trachtet, ist zu auffallend, als daß eine nähere Beleuchtung derselben nöthig wäre.

Der löbliche Brauch, der vor Zeiten herrschte, Recht und Gerechtigkeit bey offenen Thüren zu handhaben, ist noch in zu gutem Andenken; die in unserm Lande noch auf den heutigen Tag öffentlich gehegt werdenden Landgedinge, und die Hegung der peinlichen Justitz auf offenem Markte, sind zu allgemein bekannt, um nicht dies alles gegen die Verheimlichung der Gerechtigkeitspflege mit Erfolg anführen zu können, die auch schon darum nicht zulässig ist, weil sie ihr alles Zutrauen rauben würde.

Proceßsache.

Wenn schon überhaupt die lebhafte Theilnahme eines Advokaten an der Sache seines Clienten eher Aufmunterung, als Unterdrückung verdient, so wird seine Freymüthigkeit desto löblicher seyn, wenn ihn weder das Ansehen des Richters, noch sonst persöhnliche Rücksichten abhalten, zum Besten seiner Parthey alles zu sagen, was irgend zur Darstellung der Sache von allen Seiten, die dabey in Betrachtung kommen, nach seiner Meinung beytragen kann. Und wahr ist es doch auch, daß Richter und Gegner ihm oft eine so nahe und dringende Veranlassung geben, ihre Unrechtfertigkeit, ihre Thorheit und ihre Lächerlichkeiten etwas näher durchzugehen, daß er sogar Entschuldigung verdienen dürfte, selbst wenn er in seiner Schilderung und seinen unmasgeblichen Bemerkungen ein wenig zu weit gegangen seyn sollte. Auch ist hierbey wohl nicht ganz aus der Acht zu lassen, daß die Freymüthigkeit der Advokaten leicht das Gute stiften kann, den Richter vorsichtiger in seinen Verfügungen zu machen, und die Justizpflege etwas mehr gegen seine Uebereilungen zu sichern, anstatt daß sonst Regellosigkeiten desto leichter vorgehen können, wenn es erlaubt ist, diejenigen in Strafe zu

nehmen, die sich erdreisten, ein Wort darüber zu reden, und die Sachen ein Mal beym rechten Namen zu nennen.

Weber über Injurien ꝛc. 5te Abth. S. 140 u. f.

In der Einklage eines 23 = bis 24 = jährigen Haus=sohnes berief sich der Sachwalter desselben auf den macedonianischen Senatus = Consult. Ob der Richter unterer Instanz Rücksicht darauf genommen hat, weiß ich nicht; die in nachstehendem Aufsatze angeführte Motivirung seines Urtheils giebt wenigstens nichts davon zu erkennen. Bei der obern Instanz scheint dieses aber wohl geschehen zu seyn, weil sich kein anderer Bewegungsgrund zur Bestättigung dieses Urtheils denken läßt.

Der macedonianische Senatus = Consult ist aber eins von denjenigen alten Gesetzen, wessen Anwendung höchstens nur noch unter den die Umstände erheischenden Modificationen statt finden kann. Gewöhnlich wird der Fehler begangen, daß dieses Gesetz, welches einzig und deutlich nur über baar geliehenes Geld gegeben worden, auch auf Waarenschulden und sogar auf solche ausgedehnt wird: wobey erweislich keine Vervortheilung des jungen Käufers geschehen konnte, oder geschehen ist. Von dieser Art war meine Schuldforderung, wogegen auch außer obiger Berufung des Sachwalters nicht die geringste Einwendung gemacht worden ist. Es wurde aber bey Gerichte darauf so wenig Rücksicht genom=

men, als auf das schon so beträchtliche Alter des jungen Menschen. Ja, der viel wichtigere Umstand: daß sein Vater eidlich mitausgesagt hatte, sein Sohn besitze die geborgten Bücher nicht mehr, wurde nicht einmal beachtet, obgleich eine Betrügerey hierunter um so mehr zu vermuthen war, als verschiedene Prellereyen des Schuldners bekannt geworden waren, nachdem er den Kredit lange zuvor bereits erhalten hatte. Es war hiernach klar genug, daß er die Bücher entweder für jemand anders bestellt und gekauft, und von diesem den dafür erhaltenen Geldbetrag unterschlagen, oder daß er sie in der Absicht gekauft hatte, um sie wieder zu vertrödeln, und nichts dafür zu bezahlen. Wenn den Minderjährigen nicht verboten ist zu borgen, so ist ihnen doch auch nicht erlaubt zu betrügen. Aber dieses alles wurde nicht allein bey Gerichte übergangen, sondern man achtete auch darauf gar nicht: daß der Schuldner unter der Aufsicht seines Vaters für sich selbst Lotterie-Collecteurs- und Commissions-Geschäfte getrieben hatte. Einen Taugenichts hinzusetzen, um seine Schuld abzuverdienen, dadurch einen Versuch zu seiner moralischen Besserung zu machen und andern jungen Müssiggängern und Schuldenmachern ein warnendes Beyspiel zu geben, hielt man für zu hart, während man nicht das geringste Bedenken trug, einen Mann, der sich, wie allgemein bekannt, von früh bis spät

redlich plagt, ein ehrliches Auskommen für sich und seine Familie zu verdienen, in die beträchtlichen Proceßkosten zu verurtheilen, und ihm, wie man in der folgenden Fiscalsache finden wird, auf eine unstatthafte Anklage und darauf gemachten verwerflichen Antrag, mit Arrest und zuletzt mit körperlicher Strafe zu drohen.

Da diese Sache größtentheils mündlich vor dem Amtsverhör verhandelt worden, und ich von den darüber abgehaltenen Protocollen keine Abschriften besitze, so mag der Aufsatz, den ich niederschrieb, als mir der Hergang noch in frischem Andenken war, und den ich zur Einrückung in den westphälischen Anzeiger bestimmt hatte, diesen Mangel hier ersetzen.

Beyspiel der Justitzpflege in Schuldsachen zu Düsseldorf.

Wilhelm Reitz junior hatte seit ohngefehr 6 Jahren bey dem Buchhändler J. H. Ch. Schreiner Bücher gekauft oder bestellt, und immer richtig bezahlt, bis er vom 27ten Sept. 1799 bis zum 9ten März 1800, eine Rechnung von 30 Rth. 57 stbr. auflaufen ließ, und wegen der Zahlung von einer Zeit zur andern vertröstete.

Des langen Wartens müde, ließ Schreiner seinen Schuldner zuweilen mahnen, worauf dieser ihn endlich zu seinem Vater, dem Specereyhändler Johann Reitz, hinwieß, welchem darauf die Rechnung ebenfalls zugeschickt wurde. Dieser zahlte aber auch nicht, sondern erklärte: daß sein älterer Sohn Wilhelm ihn

durch lüderliche Streiche, schon zuviel gekostet habe, als daß er dessen Schulden ferner zu bezahlen gedächte, ehe derselbe von seiner Unsittlichkeit abließe, und ihn durch gute Aufführung dazu bewege; wenn Creditor eine solche Aenderung in dem Lebenswandel seines Debitors nicht abwarten wolle, so stehe es ihm frey, denselben zu belangen u. s. w.

Damals war dem Buchhändler Schreiner noch nicht das Geringste von der schlechten Aufführung des Wilh. Reitz bekannt, als der Vater desselben sie ihm zuerst weitläufig schilderte; und wäre ihm vorher ein Gerücht davon zu Ohren gekommen, so würde er es für Stadtgeschwätz gehalten haben, weil W. Reitz sich immer sittlich und ordentlich gegen ihn betragen, und auch manchmal der bekannten Excesse seines jüngern Bruders äusserst mißbilligend erwähnt hatte.

Vergebens wartete Schreiner, nach obiger Aeusserung des Hrn. Joh. Reitz, noch ein Jahr lang auf seine Befriedigung, die nicht erfolgte, weil sein Schuldner unterdessen fortfuhr, Ausschweifungen zu begehen. Wegen diesen machte sich der Vater desselben indessen Unkosten und leistete Zahlungen, aber die Bücherrechnung blieb offen stehen! Der böse Wille diese zu bezahlen war nun zu sichtbar, als daß Schreiner ihn nicht hätte bemerken sollen. Er klagte deswegen endlich seinen Schuldner ein, und begehrte Pfändung der Kleidungsstücke desselben.

Dawider trat Hr. Joh. Reitz auf und behauptete: er habe seinem Sohne die Kleider angeschafft, folglich könnten sie nicht gepfändet werden, ohne ihm neue Ausgaben für andere Anschaffung zu verursachen; zugleich brachte er auch verschiedene grundlose Einreden aus dem Macedonianischen Senatus-Consult, und über die Minderjährigkeit seines Sohnes, gegen die Forderung selbst vor.

Da die erstere Angabe von dem Vater des Schuldners nicht bewiesen werden konnte, und derselben viele rechtliche Vermuthungen, die unten angeführt werden, entgegen standen, so wurde demselben in einem Vorbescheid der Eid darüber vom Richter auferlegt, den er auch geschworen hat.

Hiernach war erwiesen: daß der Schuldner kein Eigenthum besaß, und dennoch geborgt hatte; weshalb darauf angetragen wurde, das Bankerutirer-Gesetz gegen ihn anzuwenden, und ihn im Civil-Arrest seine Schuld durch Arbeiten abverdienen zu lassen. Man glaubte hierauf um so mehr bestehen zu können, als der Beklagte Lotterie-Kollecteur gewesen *), und sich auch unter seinem eigenen Namen

*) Man erinnerte sich bey Gerichte dieses Umstandes sehr wohl, und daß er dafür gestraft worden seye. Wer mag diese Geldstrafe doch bezahlt haben, da der Sohn kein Eigenthum besitzt, und der Vater, nach der Meynung des Richters, wie man weiter unten finden wird, weder angehalten werden konnte, für ihn zu bezahlen, noch ein Haussohn verhaftet werden darf?

in einem Commissionsgeschäft im Wochenblatt angezeigt hatte.

Nun erbot sich der Vater in zwey Jahren zu bezahlen, wenn es, nach unterdessen erlangter Volljährigkeit seines Sohnes, von diesem nicht selbst geschehen könnte. Dieses Anerbieten wurde blos mündlich, durch den Sachwalter des Sohnes, der zwar vorher auch Sachwalter des Vaters gewesen, aber es doch nun nicht mehr war, sondern jetzt für den Sohn auftrat, gemacht, wobey es der Richter auch bewenden ließ, und dennoch ohngefehr folgender Gestalt urtheilte: Kläger soll auf dieses Anerbieten warten, und alle Kosten bezahlen, besonders da er Beklagtem Comedien-Bücher *) verkauft habe.

Mit einem solchen Urtheil zufrieden zu seyn, kann wohl keinem vernünftigen Menschen zugemuthet werden. Da aber die Summe zum weitern Proceß um 4 Rthlr. 3 stbr. zu gering war, so konnte nichts anders geschehen, als über die Widersinnigkeit des Spruchs bey der höhern Stelle Beschwerde zu führen.

Darin wurde gezeigt, daß es schon unbillig gewesen, den Kläger zum Kostenersatz des Vaters vom Beklagten anzuhalten, da dieser blos einen dem

---

*) In der Rechnung befinden sich zwey Theaterstücke von Kratter, und zwey von Iffland, die zusammen 3 Rth. 14 stbr. kosten!

Buchhändler Schreiner unbekannten und fremden Umstand angegeben habe, wovon er den Beweiß zu liefern schuldig war, der ihm dann auch durch die in dem Vorbescheid aufgetragene Eides-Ausschwörung auferlegt worden; weßfalls also die Kosten in dieser Hinsicht schon hätten kompensirt werden müssen *). Der Beklagte selbst habe nicht das Geringste gegen die Richtigkeit der Schuldforderung vorgebracht; sie bestehe nicht in geliehenem Gelde, noch in Waaren, worin er hätte vervortheilt werden können, sondern in Büchern, wovon man die Preise in vielen Catalogen nachsehen könne; der Vorwand mit den Comödien-Büchern seye lächerlicher Unsinn, aber kein Rechtsgrund wider die Forderung selbst und zur Verurtheilung in die Proceßkosten, indem diese aller Orten aufgeführt werden dürften und von anerkanntem moralischen und ästhetischen Werth seyen, sonst hätte der Richter in seinem Urtheile den Beklagten auch von der Zahlung der Forderung selbst freysprechen müssen; und wenn, in Criminalfällen, Unmündige von 14 Jahren mit dem

*) Aber der Vater hatte auch noch die obenbezogenen ungegründeten Einwendungen gegen die Forderung selbst gemacht, und dadurch dem Buchhändler Schreiner mehrere Kosten verursacht. Offenbar mußten diese Kosten dem Vater allein zur Last gelegt werden, und doch ward Schreiner in alle Kosten verurtheilt!

Tode bestraft werden können, ohne daß auf ihre Verwandtschaft, oder darauf, daß sie noch Haussöhne sind, Rücksicht genommen werden dürfe, so sollen, ohne Zweifel, auch andere von 24 Jahren angehalten werden, ihre Schulden durch Arbeiten abzuverdienen. Es seye eine ungegründete und schädliche Meynung, daß man Kinder, die noch in der Eltern Gewalt stehen, darum davon ausnehmen wolle, weil diese, durch eine schimpfliche Behandlung der Kinder, indirecte zur Zahlung ihrer Schulden gezwungen würden; ungegründet: weil man unmöglich behaupten könne, daß Kinder den Eltern gleichgültig würden, sobald sie sich selbst ehrlich nähren können, oder ihre Volljährigkeit erreicht haben! folglich dürfe das Bankroutirer-Gesetz, nach jener Meynung, auf diese eben so wenig angewendet werden; schädlich: weil dadurch das Schuldenmachen und die Ausschweifungen junger Tagdiebe befördert werden.

Aeusserst ungerecht und beschwerend, ja sogar nichtig seye das Urtheil vollends, indem der Richter, ohne allen Beweiß, die bloße mündliche Aeusserung des Sachwalters vom Beklagten: daß der Vater in 2 Jahren zahlen wolle ꝛc., für wahr und erwiesen angenommen, und auf dieses unsichere Erbieten den Kläger angewiesen, dabey ihn noch obendrein in die Proceßkosten verurtheilt habe.

Hiernach wurde dem Churfürstl. Hofrathe anheim gestellt: den Berufungsproceß zu erkennen, obgleich die Schuldforderung nicht völlig die gesetzliche Summe ausmache, um handgreiflichem Unrecht zu wehren, oder die Beschwerden auf andere rechtliche Art zu heben.

Und siehe da — die Acten wurden zwar abberufen, und dadurch, natürlich, die Kosten stark vermehrt, aber auch wieder mit der Sentenz zurück geschickt: der Proceß seye mit den Kosten abgeschlagen!

Darauf wurde der Kläger angehalten, dem Beklagten den Rest seiner Kosten zu erstatten, und die von ihm hierwider angebrachte Einrede der Kompensation, die um so augenscheinlicher hier hätte statt finden sollen, als ja der Beklagte dem Kläger eine noch größere Summe schuldig bleibt, verworfen, auch sogar die diesfalls noch aufgegangenen Kosten wurden ihm ebenfalls zur Last gelegt; diese betragen zusammen 14 Rthlr. 20 stbr., des Klägers eigene Kosten belaufen sich noch höher, folglich übersteigen die sämmtlichen Kosten den Betrag der Forderung.

Und welcher Forderung? einer solchen, wogegen nichts eingewendet worden! Wer andere Schuldforderungen hat, woran sich gar noch dies oder jenes zu erörtern findet, wird besser thun, sie stillschweigend zu verschmerzen, oder noch eher seinen Schuldnern

Geld dazu heraus zu geben, wenn sie nicht gutwillig zahlen, als sie zu verklagen, so spart er wenigstens Zeitversäumniß und Verdruß, und hat auch noch den Vortheil dabey, daß er auf diese Art seinen Verlust leicht voraus berechnen kann, ohne sich zu täuschen.

n. h. n.

Fiscalsache.

Wer wird die Anführung gewisser Thatsachen, ob sie gleich der Ehre oder dem guten Namen eines Andern nachtheilig seyn, oder ihm zur Kränkung gereichen können, dennoch mißbilligen, wenn gleichwohl Gründe daraus hergenommen werden, um den Richter als verdächtig, oder gar als unfähig darzustellen, Anmaßungen des Gegners abzulehnen, Ansprüche an ihn zu rechtfertigen, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen mit Erfolg zu bestreiten.

Kein Gesetz untersagt ferner den Partheyen und Advokaten über Alles, was die vorkommende Sache und ihr Rechtsverhältniß betrifft, freymüthig zu urtheilen, und ihre Meynung zu sagen, das Gesetzwidrige, ja auch das Abgeschmackte und Lächerliche, wie es ihnen vorkommt, es treffe wen es wolle, hervorzuziehen.

Weber über Injurien rc. 3te Abth. S. 156 u. 157.

Noch nicht zufrieden damit, mir so viele Kosten, und manchen Zeitverlust und Verdruß verursacht zu haben, rückte der ehemalige Richter, auf Betrieb meines Gegners und seines Sachwalters, mit einer Denuntiation beym Fiscus gegen mich heraus, die

ich, wie alle Actenstücke, in ihrer eigenthümlichen Schreibart mittheile. Ich setze dieses originelle Opus des Denuntianten zur Linken, und meine Abfertigung desselben zur Rechten, wie folget:

Unterthänigste Denuntiation	Abfertigung derselben.
wegen eines zum Nachtheil des Ambts-Verhoer, und des Hoffraths-dicastery selbst, und unbild in Druck erscheinen sollen geschicht.	Diese schöne Rubrik beweißt, daß der Verfasser derselben — keine zu machen versteht.
Mein Scheffe Schawberg ad Causam Civilem Buchhändler Schreiner contra Kaufhändler Reitz. Hofrath Præsent. den 4. Octob. 1802. Stadt Düsseldorff.	
Churfürstlicher Hofrath! me referente ist bey hiesiger Ambts Verhoer in sachen Buchhändler Schreiner wieder den Kaufhändler Reiz	Daß dieses Urtheil unbillig und ungerecht ist, eine offenbare Nichtigkeit enthält, und mit läppischem Unsinn *) mo-

*) Die Entscheidungsgründe eines gewissen Urtheils erklärten den Ausdruck Unsinn für beleidigend und sträflich. Die Verhältnisse und der Zusammenhang, in welchem der Aus-

und deßen sohn ein urteil vor etwa 2 Monathen ergangen, welche bey hiesigem Hoffrath auf eine muthwillige Beschwehrungsschrift mit abgeschlagenen procesſen bestättiget worden.

tivirt worden, wurde in der Beschwerungsschrift dagegen hinlänglich erörtert, die Gegner eine muthwillige zu nennen beliebt, und weshalb der Berufungsproceß entweder allerdings hätte erkannt, oder den Beschwerden auf andere rechtliche Art abgeholfen werden sollen.

heilig hat Schreiner nicht geruhet, sondern eine nähere Schrift übergeben; hievon hat Er dem Reitz durch anliegendes Zettulgen Sub. Lit. A. damahls nachricht mitgeteilt — mit dem Austruck gegen die Beſtätigung des wiedersinnigen Urtheils — mel-

Ganz unverständlich und entstellt bringt hier der Gegner an, was ich vollkommen deutlich an den Notar Koch, als Sachwalter des Reitz, geschrieben habe, weshalb ich auf mein anhängendes Briefchen verweise, das keines Zusatzes und noch weniger einer Erläuterung bedarf.

---

druck gebraucht war, sind dabey nicht angegeben. Diese mögen auch wohl viel eigenes gehabt haben. Allein, wenn doch der Schriftsteller bey Sachen, die er beurtheilt, dies oder jenes wahrnimmt, was nach seiner Ueberzeugung dem gesunden Menschenverstande offenbar entgegen geht, warum soll er das Wort Unsinn nicht gebrauchen, um sich kurz und bestimmt auszudrücken? Ist das, wovon die Rede ist, wirklich unsinnig, warum soll es nicht gesagt werden? Ist es das aber nicht, so trifft der Vorwurf, den der Schriftsteller Andern macht, gerade ihn selbst. Niemand als er kann darunter leiden; er ist aber auch durch die Verachtung des Publici gestraft genug.

Weber über Injurien rc. 8te Abth. S. 7.

det aber anbey, Daß nichts darauf erfolgt seye — wenn er aber kein gnug erhielte, so wolte das factum zu Käntnüß des publici in Druck gelangen laßen;

Am 3te dieses hat Schreiner weitherst zufolg anlage Sub. Lit. B. den Reiz zugeschrieben, „daß er die ge„schicht der publicität über„geben würde, im Fall man „ihm kein Gerechtigkeith wie„derfahrt laßet; er hätte ihn Reitz NB. zu Papier gebracht, und würde ihn noch heuth zu Einrückung in ein gelehrten Journal abschicken, in dieser gestalt gedruckt Er ihn Reiz unmittelbahr dem ggst. Landesherrn zuzuschicken, und ladet den Reiz ein in sein Hauß zu erscheinen, um den Auffsatz zu sehen. —“

Hierdurch giebt der Gegner einen noch stärkern Beweiß von abgeschmackter Unrichtigkeit, womit er sich nicht einmal zum Copisten qualificirt.

Solches Zeug gegen den gesunden Menschenverstand kann nur ein Mann schreiben, der zu Abfassung rechtlicher Aufsätze ganz unfähig ist. Ich habe wenigstens nie etwas Tolleres und Lächerlicheres dieser Art gelesen, und wenn ich diesen Unsinn von mir gegeben hätte, so würde ich wünschen, daß man mir, aus Mitleiden über meine Unvernunft, einen Platz im Irrenhause einräumte! Ich protestire deshalb feierlichst gegen die Andichtung dieser Albernheit, und berufe mich auf meinen,

Diese beyde stücke sind mir gestern vom Reiz zugestelt worden.

ebenfalls nachstehenden Brief an Joh. Reitz, wessen Inhalt sie hinreichend widerlegt.

Wäre Herr Reitz vernünftig und nicht so rachsüchtig gewesen, so hätte er dieses nicht gethan. Klüger und besser wäre es gewesen, wenn er sich durch den Inhalt dieser Briefe hätte bewegen laßen, seinen unbilligen Eigensinn zu brechen, sich nachbarlich mit mir zu vertragen und mich, der Billigkeit gemäß, zu befriedigen, wozu ich ihn durch meinen warnenden Brief veranlaßen wollte; er hätte ja den Betrag seinem Sohn leicht daran abziehen können, was er ihm zur Mitmachung der öffentlichen Lustbarkeiten, unnöthiger Weise giebt, und der Denuntiant hätte, als Advokat, besser als Reitz wissen sollen: daß man auf den Inhalt dieser beiden Briefe keine Injurienklage begründen könne.

alles dieses ziehlt ab auff ein unbilt für das Ambts Ver:

u n b i l t gehört in des Hrn. Verfassers Idiotikon!

hör nicht nur, sondern für den Churfürstl. Hofrathselbst, der die procesſus ab der Urteil mit den Kosten abgeschlagen hat.

Wohe will dies hinaus, wan auff solche Arth die Urteil anzufeinden erlaubt wird.

In diesem weg will Schreiner sich selbst, wie er sagt, gerechtigkeith verschaffen, da ihm beym Hoffrath solle ungerechtigkeith wiederfahren seyn —.

Es ist gewiß, daß in der sache ein Scribent für den Schreiner geschrieben hat.

Das veraltete Unbilt bedeutete so viel als Unbilligkeit.

Ein gewesener Richter und Bürgermeister, wirklicher Schöppe, Policey-Commissar, und Advokat sollte doch soviel von seiner Muttersprache verstehen, daß er sich deutlich auszudrücken im Stande wäre, und es sollte ihm auch an Beurtheilungsvermögen nicht fehlen.

Den Richter kann man anfeinden, und das darf nicht geschehen; die Urtheile kann man nur anfechten, und es wäre sehr schlimm, wenn dieses nicht erlaubt wäre.

Mit Erlaubniß, eine platte Unwahrheit!

Ebenfalls grundfalsch! Ich pflege meine Briefe und Aufsätze selbst zu schreiben.

Doch wundert es mich nicht, daß dieses einem Manne unglaublich vor-

Das einrücken in den journale geschicht deswegen, weil, wan es hier gedruckt wird, der Censur pafsiren muß, dahero soll es erscheinen in auswärthigen gelehrten Journalen

ich glaube den Vorgang fisco denuntiiren zu müssen, damit dieser nach sein Ambt für solchen fall auftretten,

und anden wird; daß den Schreiner Einsweilen woll zu verbiethen seye — etwas wegen der procefsgeschicht nach sein Angeben einrücken zu laßen,

kommt, der sich wohl für sehr gelehrt hält — weil er solche Denuntiationen schmieden kann.

Fein ausgedacht! Es ist nirgends der Censur Beruf, Bekanntmachungen von Thatsachen und Rechtsfällen zu unterdrücken, aber ein verwirrter Kopf hat davon so wenig, wie von einem gelehrten Journal, einen klaren Begriff.

Das war etwas sehr Thörigtes geglaubt! denn es gehört ganz und gar nicht zum Amte des Fiscus, wie ich nachher zeigen werde, für jeden — aufzutreten, den das böse Gewissen plagt, zu schreyen, eh er geschlagen worden.

Der Denuntiant scheint ein dunkles Vorgefühl davon gehabt zu haben, daß ihm die Publicität wenig Ehre bey Lebenszeit bringen werde, und strengt sich deswegen auf's Aeusserste an den Fiscus zu bewegen, ihr eins zu versetzen!

sondern das würklich ferthiges manuscriptum, zu wessen Einsicht der Reiz abgeladen worden, von ihm einzunehmen, und einsenden seye.

sonst alles der Einsicht des hohen Dicastery überlassend

harrend in tieffesten erni. drigung

des Churfürstl. Hoffrath

Den 4. Octob. 1802.

Untgster
Schawberg.

Erst einzunehmen und dann einzusenden!
Wohlweislich.

Das ist wahr.

Es ist in der That keine angenehme Arbeit, einen Wirrwarr von Unrichtigkeiten, Nonsens, Ungereimtheiten, absurden Verdrehungen und Unwahrheiten, wie die vorstehende Denuntiation darbietet, durchzupeitschen; demohngeachtet habe ich es zu thun versucht, und den Eckel, den ein solches saubere Machwerk, das tief unter aller Kritik stehet, dem gesunden Menschenverstande nothwendig erregen mußte, zu unterdrücken mich bemühet, um es nach Verdienst abzufertigen. Ob mir letzteres gelungen? stelle ich der allgemeinen Beurtheilung anheim. Ob aber auch der Verfasser eines solchen Products zu urtheilen und zu denunziren fernerhin für fähig zu halten seye? mögte wohl von

höhern Einsichten bestimmt werden. Ich bescheide mich gerne, daß es mir nicht zukommt, meine Gegner zu richten, sondern nur sie zu entlarven und zu widerlegen.

Die in der Denuntiation erwähnten Anlagen sind folgende:

Lit. A.

Es wird Ihnen nicht unbekannt seyn, daß ich gegen die Bestättigung des widersinnigen Urtheils remonstrirt habe, worauf noch nichts erfolgt ist. Sollte mir keine Genugthuung geschehen, so werde ich Ihnen die Kosten freylich vollends vorschiessen müssen, um sie nach zwey Jahren wieder zu fordern. In diesem Falle werde ich aber nicht ermangeln, das gar wunderseltsame Factum zur Kenntniß des Publikums, durch den Druck, gelangen zu laßen, um zu zeigen: wessen man sich vom Rechtsgange, auch bey der klarsten Sache, zu versehen hat! wobey ich nebenher das Betragen der Gegner zu entlarven gedenke.

J. H. C. Schreiner.

Der Notar Koch hat mir diese Mühe, in Ansehung seiner, dadurch erspart, daß er das seinige mit dem von diesem Zettel gemachten Mißbrauch selbst charakterisirt hat!

Lit. B.

Herrn Johann Reitz dahier.

Düsseldorf den 3ten October 1802.

Ihrem Sachwalter habe ich einen Wink davon gegeben: daß ich die mit Ihnen und Ihrem ältern Sohne gehabte Proceßgeschichte der Publicität übergeben würde, im Fall man mir keine Gerechtigkeit wiederfahren ließe. Nun habe ich sie zu Papier gebracht, und werde sie heute noch zur Einrückung in eins unserer gelesensten Journale abschicken, worin sie dann innerhalb acht Tagen erscheint. In dieser Gestalt gedenke ich sie unmittelbar an unsern gnädigsten Landesherrn zu befördern, und bin überzeugt, daß sie einige Sensation machen wird.

Theils um Ihnen zu zeigen: daß ich mich keiner vorläufigen Drohung schuldig machen wollen, theils meinem Feinde die größte Offenheit zu beweisen, lade ich Sie ein, den Aufsatz vor seiner Absendung, die heute Nachmittag um zwey Uhr geschiehet, bey mir in meinem Hause durchzusehen, wenn Sie irgend Lust dazu haben. Daß Ihnen hierbey mit aller Höflichkeit begegnet werden wird, können Sie versichert seyn.

J. H. C. Schreiner.

Und ich hatte nicht die Ehre den Herrn Reitz bey mir zu sehen! Dagegen wandte er sich

an den Herrn Amtsverwalter Jansen, um von diesem ein Verbot auf die Absendung meines Aufsatzes zu erhalten. Da aber Hr. Jansen nichts dawider hat, wenn man seine Urtheile alle drucken ließe, so wollte er sich in diese, ihm fremde Sache, nicht mischen.

Auf vorstehende Denuntiation und die beyden Anlagen machte der Fiscus folgenden Antrag an den Churfürstl. Hofrath, der, von gleichem Gehalt, ebenfalls zur Linken gehört.

Antrag.	Abfertigung desselben.
Die in diesem Bericht, und dessen beyden Anlagen enthaltene von Seiten hiesigen Buchhändlers Schreiner gelegenheitlich eines gegen denselben bey hiesigem Ambts Verhör ausgefallenen, und von dieser Stelle bestätigten Rechtsspruchs gewagte Ausdrücke von Ungerechtigkeit, und Widersinn des Urtheils, sodann die hinzugefügte Drohung, dieses Urtheil in einem gelehrten	Da sie der Churfürstl. Hofrath nicht gerügt hatte, so brauchte sich der Herr Fiscus auch nicht daran zu stossen *) Das ist die Hauptsache; denn es war ja zu besorgen,

*) Man vergleiche damit die Note unter d. Anfange der Denuntiation.

Journal zur Publicität gelangen lassen zu wollen, bestellen nach ihrem wahren

Begriff eine schriftliche Unbild gegen die vorgesetzten Gerichtspersonen, wodurch das Richter Amt in ein

zweydeutiges Licht gesetzt,

und in ihrem Ansehen verkleinerlich angegriffen, und herabgesetzt werden wilt.

Annebens legen auch diese zaumlose Ausdrücke

eine Gattung von Privatrache offenbar zu Tag, und greiffen also in die Rechte der vorgesetzten Obrigkeit.

Gleichwie nun solch schädlichem Unwesen nicht gleichgültig zugesehen werden mag,

daß so ein Antrag gedruckt sich nicht viel besser ausnehmen mögte, als so ein Urtheil!

— zum Druck!

Bitte um Verzeihung! ich hatte es nur mit den Sachen und nicht mit den Personen zu thun.

Von mir nicht, denn ich liebe nicht was im Zwielicht flattert.

Das soll doch so viel heissen, als wäre es noch nicht geschehen?

Zaumlos ist nur, uneigentlich, von Pferden, Eseln, und andern gezäumten Thieren gebräuchlich, statt ungezäumt.

Die aber nicht zu sehen ist!

Ein wunderbarer Schluß, wonach der Obrigkeit das Recht zustehet, Privatrache auszuüben.

Darunter mögte wohl dieser Antrag zu verstehen seyn,

sondern zur Aufrechthaltung des Ansehens des Richteramts durchaus erforderlich ist, daß diese Frevelthat genau untersucht, und nach Verhältniß bestraft werde; so mögte dem hiesigen Stadtschultheiß dieser Bericht samt Anlagen Salva remissione mit dem Befehl zugestelt werden, dem Buchhändler Schreiner die beyde Anlagen zur An- oder Aberkennung mit der Nachfrage, wer solche geschrieben vorzulegen, nicht weniger das einschlägige Manuscript, welches der Drohung gemäß in ein gelehrtes Journal eingetragen werden soll, oder vielleicht eingetragen worden ist, von demselben einzufordern und ihm dessen Be-

förderung zur Publicität, falls solches wirklich nicht geschehen, unter Straf körperlichen Arrestes zu untersagen, demnach denselben

Frevelthat? — Die doch wohl vorerst zu erweisen ist, und nicht vorausgesetzt werden darf.

Nun gehet es gegen **mich** los!

Dieses zielt auf den angeblichen Scribenten in der Denuntiation.

— längst abgeschickt war.

Der Anträger weiß so wenig als der Denuntiant ein gelehrtes Journal von einem der gelesensten Journale zu unterscheiden, wodurch er seine litterarischen Kenntnisse eben auch in kein glänzend Licht setzet!

Publicität! — Freilich mit der Publicität ist nicht zu spassen. Indessen wen's juckt, sagt Hamlet, der kratzt sich.

über die darin vorkommenden zaumlose, und frevelhafte das richterliche Ansehen herabsetzende Ausdrücke von Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit des fraglichen Urtheils fort damit verpaarte privatrache coram protocollo zur Cathegorischen Rede, und Verantwortung zu ziehen, und das abhaltende protocoll binnen 3 Tagen mit Bericht einzusenden et reproducatur ex officio

Friederichs.

Daß die bezeichnenden Ausdrücke das Urtheil richtig charakterisirten, konnte hier nicht in Betracht kommen!

Beylage sub Lit. E. beweißt, wie wichtig eine solche geforderte Rede und Verantwortung in ihren Folgen werden könne.

Am 6ten October 1802 wurde dem Antrage gemäß beschlossen, der Befehl wörtlich darnach abgefaßt, und den 9ten Ebend. an hiesigen Stadtschultheiß expedirt. Dieser schickte mir darauf zu:

Decretum.

Gerichtsdiener Hartenfels hat den Buchhändler Schreiner dahier in gefolg gnädigster Verordnung vom 6ten dieses auf Morgen Nachmittag 2 uhr zur Gewärtigung des Vortrags bey 6 Rth. strafe persönlich aufm Rathhauß abzuladen und wie geschehen zu Referiren. Düsseldorf den 13ten October 1802.

v. Daniels Stadtschultheiß.

Und meine Armensünder = Rolle begann damit, daß ich erschien. Es wurde folgendes Protocoll abgehalten.

Donnerstag den 14ten Octob. 1802.

Protocoll

Coram

Herrn Stadtschultheiß

von Daniels.

Erschiene Joh. Heinr. Christ. Schreiner, Buchhändler dahier und verheirathet ꝛc.

1.

Ob er die beyden ihm hier vorgezeigten Briefe geschrieben habe?

R. Affirm. den kleinen habe er an den Notar Koch geschickt.

2.

Ob er das vorgebliche Manuscript schon fertig habe?

R. Es wäre nicht nur fertig, sondern auch schon wirklich zum Druck abgeschickt, und er erwarte es täglich gedruckt zurück, dasselbe wäre in den westphälischen Anzeiger eingerückt.

Ad 3.

Wie er diesen unüberlegten und das richterliche Ansehen herabwürdigenden

Schritt zu verantworten gedenke?

R. Er glaubte daß es jedem frey stehe, seine Proceßsachen drucken zu laßen.

Ad 4.

Wie er dann die in beyden Schreiben enthaltene grobe Ausdrücke von Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit des fraglichen Urtheils und die damit verpaarte Privatrache verantworten wolle?

R. Die Worte Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit wären keine groben Ausdrücke, sondern die Bewegungsgründe zur Apell gewesen; übrigens wüßte er nicht, auf welche Art er eine Privatrache genommen haben solle. — Die Bewegungsgründe, warum er die Sache dem Druck übergeben habe, würden aus dem Aufsatz selbst erhellen, wovon er ein Exemplar ad protocollum abgeben würde, sobald er dessen eins erhielte.

Wie er sagen könne, keine Privatrache genommen zu haben da er bey der Beförderung der Publicität des

fraglichen Urtheils anders keinen Zweck haben könnte, als dem anderwärtigen Publico vorzustellen, daß das hiesige hohe Hofraths Dicasterium unrechtmäßig Processus abgeschlagen habe?

R. Der Zweck würde, wie schon gesagt, aus dem Aufsatz selbst zu ersehen seyn, und wenn dieser Unwahrheiten enthielte, so könnte er erleiden, desfalls zur Verantwortung gezogen zu werden.

Warum er die Species facti nicht in hiesige niederrheinische Zeitung habe einrücken laßen?

R. Weil diese nicht dazu geeignet, sondern nur eine politische Zeitung seye.

Wer ihm den Aufsatz gemacht oder dazu geholfen habe?

R. Hätte solchen selbst gemacht, und ihm hätte niemand dazu geholfen.

Nachdem man nun Comparent das Manuscript abgefordert, erklärte derselbe solches nicht mehr zu besitzen.

Decretum.

Protocollum soll zur Behörde eingesandt werden.
Signatum Düsseldorf wie oben

in fidem

J. H. Francken, Gerichtschreiber.

Während ich täglich Exemplare von dem Stück des westphälischen Anzeigers erwartete, worin ich meinen Aufsatz eingerückt glaubte, wurde mir folgende Verordnung nebst angehängtem Befehl insinuirt.

R. 1031.

In Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Bayeren.

Wird zur Sache Fisci wider buchhändlern Schreiner ad Causam Civilem desselben, wider Kaufhändler Reitz dem hiesigen stadtschultheiß auf seinen am 15ten dieses erstatteten bericht rückgeschrieben den Inculpaten mittelst strafgebothen zur befödderung des fraglichen abdrucks zum Protocoll anzuhalten, und solchen binnen acht Tagen anhero einzusenden. Düsseldorf den 18ten Octob. 1802.

Churfürstlicher fiskal Hofrath

Freyh. von Ritz.

Praes. den 22ten Octob. 1802.

Braevia Cummunicatione dieser gnädigster Verordnung wird dem buchhändler Schreiner bey sechs Rthlr. strafe anbefohlen binnen 24 stunden ein Exemplare des befragten abdrucks mir zuzustellen. Düsseldorf wie Oben.

v. Daniels Stadtschultheiß.

An
hiesigen Stadtschultheiß.

Dippij.

Worauf ich in meiner

Dienlichen Erklärung
auf
gegebenen Befehl zur Sache Fisci,
von
Buchhändler J. H. C. Schreiner;
an
Herrn Stadtschultheiß von Daniels

Folgendes antwortete:

Hochwohlgebohrner Herr!

Die am 18ten l. M. ergangene Verordnung des Churfürstlichen Fiscal-Hofraths, die Sie „braevia Cummunicatione" vorgestern mit angehäng-

tem Befehl an mich ausgefertiget haben: „bey 6 Rth. Strafe binnen 24 Stunden ein Exemplar des befragten Abdrucks Ihnen zuzustellen," ist mir erst gestern Nachmittag von dem Gerichtsdiener eingehändiget worden.

Aus dem darüber abgehaltenen Protocoll ergiebt sich: daß ich den Aufsatz nicht hier drucken lasse, und folglich kann ich auch nichts zur Beschleunigung des Drucks und Empfangs der gedruckten Exemplare beytragen, die nach meiner Meynung schon vor 8 bis 10 Tagen hätten ankommen können. Aber auch ohne obigen Befehl würde ich nicht unterlassen haben, meinem freywilligen Erbieten gemäß, Ihnen bereits ein Exemplar zuzuschicken, wenn ich die bedungenen Exemplare indessen schon erhalten hätte.

Da sie aber, wie gesagt, gegen meine Erwartung noch nicht angekommen sind, so werde ich, auch ohne alle fernere Erinnerung, damit dienen, sobald sie nur ankommen.

Indessen verbleibe ich mit gebührender Hochachtung

Euer Hochwohlgebohrnen

Düsseldorf
den 24. Octob. Vormittags, 1802.

ergebenster Diener
J. H. C. Schreiner.
Buchhändler.

Demohngeachtet wurde noch nachstehendes Decret gegeben.

Decretum.

Da zur Sache Fisci wider Buchhändler Schreiner ad Causam civilem dessen wider Kaufh. Reitz Erstgemelter Schreiner den fraglichen Abdruck, welchen er schon am 14ten jüngst laut seiner eigener Aussage Täglich Erwartet hat, noch nicht ad protocollum befördert hat, demselben aber nunmehro ein leichtes ist, dießen binnen 3 Tagen ad protocollum zu Befördern, so wird bemeltem Schreiner hiemit anbefohlen, dem Decret vom 22ten dieses allenfalls mittels abzusenden Eilbotten um so gewisser binnen 3 Tagen ad protocollum, zu befördern, als er sonsten für die angedrohete Brüchten von 6 Rth. exequirt, und declarando et exequendo mit ihm fortgefahren werden solle, Düsseldorff den 4ten Nov. 1802.

von Daniels Stadtschultheiß.

Hierauf habe ich also geantwortet:

Fernere Erklärung
auf
gegebenes Decret vom 4ten Nov. 1802.
zur Sache Fisci,
nebst zwoen Original-Anlagen,
von
Buchhändler J. H. C. Schreiner;
an
Herrn Stadtschultheiß von Daniels.

Hochwohlgebohrner Herr!

Wenn ich dem gestern gegebenen Decrete, worin ich angewiesen worden: „den fraglichen Abdruck „binnen 3 Tagen, allenfalls mittels abzusenden Eil„botten, um so gewißer ad protocollum zu beför„dern, als ich sonsten für die angedrohete Brüch„ten von 6 Rth. exequirt, und declarando et „exequendo mit mir fortgefahren werden solle" Genüge zu leisten, durch veränderte Umstände nicht wäre überhoben worden, so würde die Absendung eines Eilboten zu Pferde, denn in 3 kurzen Herbsttagen kann niemand einen schlechten Weg von 15 Stunden hin und zurück zu Fuße machen, an Aufwand den Betrag der angedrohten Strafe überstiegen haben; und wer hätte dazu den Vorschuß thun sollen? Ich doch wohl nicht, um meiner Gegner Neugierde zu befriedigen? Doch dieser Stein des Anstoßes ist durch erwähnte Veränderung der Umstände gehoben, die darin bestehet: daß ist gestern mein Manuscript *) ungedruckt zurück erhalten habe.

Ich lege es hier, nebst dem begleitenden Brief der Gebrüder Mallinckrodt in Originalien bey, aus welchem letztern zu ersehen ist: daß ich es am 22.

---

*) Dasselbe befindet sich in der vorhergehenden Rubrik: Proceßsache, unter dem Titel: Beyspiel der Justizpflege in Schuldsachen ꝛc. bereits abgedruckt.

v. M. zurück begehrt habe, im Fall es nicht eingerückt worden, und daß es darauf zurück geschickt wird, weil es nicht zur Aufnahme in den westphälischen Anzeiger geeignet seye. Ohngeachtet dieser Bemerkung der Gebrüder Mallinckrodt, scheint mein Aufsatz durch das auf der ersten Seite oben zur Rechten Beygesetzte |D. 771.| zur Einrückung bestimmt gewesen zu seyn, und meine Gegner könnten vielleicht Auskunft darüber geben, welche wichtige Gründe den Redakteur mögen bewogen haben, die Bezeichnung zum Drucke nachher wieder durchzustreichen, und den Aufsatz unbenutzt zurückgehn zu lassen; denn das in Dortmund außen darauf geschriebene „Anz. Sachen den 15. Oct.

Schreiner in Ddorff."

bezeichnet wahrscheinlich den Tag seiner dortigen verspäteten Ankunft! Um diese Zeit erwartete ich hier schon die gedruckten Exemplare, und sagte deswegen, am 14. v. M., unverholen zum Protocolle aus, wohin ich das Mannscript zur Bekanntmachung gesandt hatte.

Jetzt habe ich eine Abschrift zu anderwärtigem öffentlichen Gebrauch davon zurück behalten, und werde, klüger, das Journal und den Ort ihrer Bestimmung verschweigen, weil voreilige Offenherzigkeit bey Gegnern voller Tücke leicht nachtheilig werden kann.

Auf dieser Menschen argwöhnische und boshafte Verleumdungen, haben der Churfürstl. Fiscal-Hofrath und Euer Hochwohlgeb. nicht ermangelt, in Ausdrücken, Drohungen und Zeitfristen sehr streng und prompt gegen mich zu decretiren, und ich will hoffen, daß die Gegenparthey nun nicht minder schonend und expedit werde angehalten werden: ihre hämischen und aus der Luft gegriffenen Anschwärzungen zu beweisen, nachdem ich jetzt meinen Original-Aufsatz beybringe, den sie zu verschreyen sich unterfangen hatte, ohne daß ihr das Geringste vom Inhalt desselben bekannt war.

Es gehört in der That eine eiserne Stirne dazu vor der hohen Behörde aufzutreten, zu räsonniren wie der Blinde von der Farbe, zu schreyen eh man geschlagen worden, Lärm zu blasen ohne Ursache dazu zu haben, und, gegen einen nichts als Recht suchenden Mann, lügenhafte Beschuldigungen ohne Beweise anzubringen.

Gegen diese Ungebühren und frevelhaften Anfechtungen verlange ich hierdurch, vor Gott und der Welt, Gerechtigkeit und Genugthuung, und überlasse weiter den löblichen Justizbehörden die Bestrafung der sie selbst beleidigenden Frechheit.

Denn was kann wohl frecher und schimpflicher seyn, als die Zumuthung: die Publicität eines Rechtshandels zu verbieten, indem sie voraus-

setzet: daß die Rechtshändel das Tageslicht derselben nicht vertragen könnten, und keinen andern Zweck haben kann: als alle Freymüthigkeit zu unterdrücken und zu verbannen? Welcher vernünftige Mensch könnte sich wohl in einem Staate des Lebens und Eigenthums sicher glauben, worin die Gerichtshöfe das Licht scheueten, und ihre Handlungen nicht wollten offenbar werden lassen!

Weit entfernt von solchem entehrenden Verdachte, dessen sich meine Gegner durch ihre abscheuliche Zumuthung schuldig gemacht haben, verbleibe ich mit Zutrauen und Hochachtung

Euer Hochwohlgebohrnen

Düsseldorf
den 5ten Nov.
1802.

ganz ergebenster Diener
J. H. C. Schreiner,
Buchhändler.

Lit. C.

Dortmund den 1ten Nov. 1802.

Herrn Buchhändler Schreiner in Düsseldorf.

Der Redacteur des westphälischen Anzeigers fand Ihren mitgetheilten Aufsatz zur Aufnahme in den W. A. nicht geeignet. Daß Sie auf den Fall die Zurücksendung des Manuscripts wünschten, sagten

Sie erst in Ihrem Briefe vom 22ten v. M., den wir aber erst den 28ten erhielten. Es kommt hierbey.

Gruß und Achtung.

Gebrüder Mallinckrodt.

Bisher wußte ich nicht, wer mich angeklagt hatte, und es erfolgte auch auf vorstehende fernere Erklärung, sammt Anlagen, nichts als das Decret:

R. 83. F. 77.

Zur Sache Fisci contra Buchhändler Schreiner wird letzterm die Einsicht der Akten bey hiesiger fiscal Hofraths Registratur des Endes hiemit gestattet, um seine Verthätigungs Schrift binnen 14 Tagen zu den Akten gelangen zu Laßen. Düsseldorff den 13ten Nov. 1802.

Churfürstlicher Hofrath.

Freiherr von Ritz.

Dippy.

(Erst am 19ten Nov. erhalten.)

Als ich hierauf die Acten einsah, wurden mir erst meine Gegner bekannt, die meine Leser aus der Denuntiation und dem Antrage bereits kennen gelernt haben, und ich übergab darauf folgende:

Unterthänigste Vertheidigung
wider die
in der Denuntiation des Schöppen Schawberg
und
dem Antrage des Fiscus Friederichs
enthaltenen
Beschuldigungen,
und hierauf
gefußten Fiscal-Proceß
mit Bitte um Freysprechung
von
Buchhändler J. H. C. Schreiner.

Churfürstl. Hofrath
Fiscale — Stadt
Düsseldorf.

Churfürstlicher Hofrath!

In dem am 13ten laufenden Monats erlassenen, und mir am 19ten Ebendesselben insinuirt gewordenen, Decrete „wird mir zur Sache Fisci gegen „mich die Einsicht der Acten bey hiesiger Fiscal-„Hofraths-Registratur des Endes gestattet, um „meine Vertheidigungsschrift binnen 14 Tagen zu „den Acten gelangen zu lassen.“

Von dieser gnädigsten Erlaubniß, die Acten einsehen zu dürfen, habe ich Gebrauch gemacht, und die Denuntiation des Schöppen Schawberg, nebst dem darauf gemachten Antrag des Fiscus Friederichs,

zu meiner weitern Vertheidigung ausgehoben, obgleich dieses kauderwälsche Geschmier *) durch das am 14ten vorigen Monats darüber abgehaltene Protocoll und meine, unter dem 5ten l. M. übergebene fernere Erklärung rc., zwar nicht ausführlich, aber doch bereits hinreichend widerlegt ist.

Nicht ohne große Mühe habe ich in den ausgehobenen beyden Stücken gefunden: daß man mir die Ausdrücke, Widersinnigkeit und Ungerechtigkeit, und den Vorsatz meinen Rechtsstreit gegen Reitz in einem der gelesensten Journale bekannt zu machen, als Verbrechen und Frevelthat zur Last legen wollen, und auf Bestrafung dieser vermeintlichen Injurien dringet.

Widersinnig, widersprechend, nenne ich, was dem gesunden Menschenverstand, oder der Natur der Sache, zuwider ist; z. E. daß ich in dem Urtheil, wovon ich es gesagt habe, angewiesen worden: mit meiner Forderung noch zwey Jahre

---

*) Z. B. heißt es in der Denuntiation: „er hätte ihn Reiz „NB. zu Vapier gebracht, und würde ihn noch „heuth zu Einrückung in ein gelehrten Journal abschi„cken, in dieser gestalt gedruckt Er ihn Reiz un„mittelbahr dem ggst. Landesherrn zuzuschicken, und ladet „den Reiz ein in sein hauß zu erscheinen, um den Auffsatz „zu sehen. — “

lang zu warten, und indessen alle Proceßkosten zu bezahlen, weil ich dem Schuldner Comedienbücher verkauft hätte! Denn wäre dies ein Rechtsgrund gegen meine Forderung gewesen, so hätte sie mir, vernünftiger Weise, müssen abgesprochen werden.

Ungerecht war dieses Urtheil in mehrerem Betracht, wie damals dagegen ausgeführt worden. Es konnte auch nur gerecht oder ungerecht seyn, wie jedes andere Urtheil. Gegen ein gerechtes Urtheil würde ich aber keine Beschwerden geführt haben. Ich befand mich also in dem Falle einer jeden Parthey, die appellirt, denn keine wird die Appellation gegen ein Urtheil anwenden, das sie für gerecht hält, und folglich machte sich, nach der Gegner Meinung, jede appellirende Parthey einer Injurie gegen den Richter unterer Instanz schuldig, wenn sie auch selbst die auffallendsten Ursachen zu Beschwerden über das Urtheil derselben hätte.

Wenn man sich, statt des hier sprachrichtig gebrauchten Wortes ungerecht, eines uneigentlichen Ausdrucks, etwa widerrechtlich, zu bedienen pflegt, so verbindet diese Unrichtigkeit wenigstens nicht zur Nachahmung, denn das Wort widerrechtlich kann von keinem Urtheilsspruche gelten, indem der Richter von Amts und Rechts wegen urtheilt, und also nicht widerrechtlich urtheilen kann, es seye dann, daß er sich eigenmächtig zum Richter auf-

geworfen hätte; wohl aber kann jeder Richter nur entweder gerecht oder ungerecht entscheiden.

In den beiden Worten Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit liegt also keine Beschimpfung, da sie die Ursachen zum Berufungsproceß vollkommen richtig ausdrücken, und dem Fiscus stehet also kein Recht zu, sie zu rügen. Daß der Churfürstl. Hofrath den Proceß sammt den Kosten abgeschlagen hat, kann die Einmischung des Fiscus ebenfalls nicht rechtfertigen, sonst müßte er alle Partheyen actione injuriarum belangen, die bey den obern Stellen verlieren.

Den Vorsatz: eine Proceßgeschichte bekannt zu machen, den der Fiscus eine Frevelthat nennet, ist insoferne sehr löblich und gut, als es eine durch vielfältige Erfahrung längst bestättigte Wahrheit ist: daß jede mit reinen Absichten geführte Staatsverwaltung von der Publicität ihrer Handlungen nichts zu fürchten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu erwarten habe, weshalb der gnädigste Landesherr eine vernünftige Denk- und Preßfreyheit gehörig zu würdigen weiß, wie in der Anlage ausführlicher zu ersehen ist.

Der Aufsatz, den die Gegner vor seiner Absendung nach Dortmund nicht gelesen hatten, liegt nun bey den Akten, und wäre dieser wirklich injuriös, so könnte doch der Fiscus sein voreiliges Verfahren hierdurch nicht entschuldigen; aber auch nun wird er keine beschimpfenden Ausdrücke, und noch weniger Unwahrheiten, in diesem Aufsatze finden können.

Da der Begriff einer Injurie voraussetzet: daß die Ehre schon wirklich verletzt worden, und daß die Handlung selbst, worin eine Ehrenkränkung liegt, unerlaubt seye, von mir aber, wie bewiesen, keines Menschen Ehre angegriffen, noch eine dieselbe kränkende That begangen worden ist, so fällt auch kein Schatten dieser Beschuldigungen auf mich, denn Wahrheit zu sagen kann man doch wohl nicht zur Injurie machen?

Wie der Fiscus gar eine Privatrache darin gesehen hat, begreife ich vollends nicht. Selbsthülfe oder Privatrache läßt sich ja ohne äussere Gewaltthätigkeit nicht denken, und wo hätte ich diese verübt?

Ich glaube nun meine Unschuld vollkommen gezeigt, und genugsam bewiesen zu haben: daß ich nicht allein kein Verbrechen begangen, sondern auch keinen Vorsatz zu etwas Unerlaubtem oder Strafwürdigem gehabt habe; woraus dann von selbst fol-

get: daß darum auch keine Anklage, noch weniger ein Fiscal-Antrag, gegen mich statt finden kann.

Weshalb der Churfürstliche Hofrath ohne Anstand meine Unschuld anerkennen, die Denuntiation des Schöppen Schawberg mit dem darauf gemachten Antrag des Fiscus Friederichs als unstatthaft verwerfen, und mich von den darin enthaltenen schändlichen Anschuldigungen mit den Kosten ggst. freysprechen wird.

Des Churfürstlichen Hofraths

Uebergeben
den 30ten Nov.
1802.

Unterthänigster
J. H. C. Schreiner.

Beylage Lit. D.

Der Genius von Baiern unter Maximilian IV.

Ersten Bandes erstes Heft.

München und Amberg,
im Verlage der Commerzienrath Seidelischen Kunst- und Buchhandlung.
1802.

Auszug

aus dem
an den Herausgeber erlassenen Landesherrlichen
Rescripte, die Herausgabe eines Journals
unter dem Titel: Der Genius von
Baiern unter Maximilian IV.
betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben während unserer Regierung sowohl durch öffentliche Verordnungen als durch Thathandluugen bewiesen: daß wir eine vernünftige Denk und Preßfreyheit gehörig zu würdigen wissen, und daher die litterärische Thätigkeit und Geisteskultur in unsern Staaten zu wecken auf alle Art gesucht haben.

Wir werden deshalb euer Vorhaben, eine Zeitschrift über die wichtigsten Begebenheiten unserer Regierung in Baiern herauszugeben, um so weniger hindern, als Wir überzeugt sind, daß jede mit reinen Absichten geführte Staatsverwaltung von der Publicität ihrer Handlungen nichts zu fürchten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu erwarten habe. ꝛc. ꝛc.

Baireuth
den 12ten März
1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Ringel.

Auf diese Vertheidigungsschrift erschien, als böses Omen, folgende Citation:

In sachen Fisci, wider hiesiger Buchhändlern Schreiner wird die urteil Künftigen Dienstag morgens 10 uhr dahier in der Gerichtschreiberei Verkündiget, wohin bemelter Schreiner bey sechs Rth. straf zu erscheinen abgeladen wird. Düsseldorf den 24ten Dec. 1802.

von Daniels Stadtschultheis.

Wonach mir nicht in der Gerichtsschreiberey, sondern in dem Magistrats-Saale, beym Amtsverhör, nachstehendes Urtheil vorgelesen worden:

Copia Stiae

Fisci

contra

Schreiner.

publicirt den 28ten December 1802.

Coram Beamten.

R. 246.

Urtheil.

Auf Ersehung des Verfolgs, und darüber erstatteter Vortrag zur Sache Fisci wider hiesigem Buchhändler Schreiner ist zu Recht erkannt, daß Inkulpat wegen denen sowohl in seinem an den Redacteur des westpfälischen Anzeigers zur Einrückung überschickten, von demselben aber der Ungeeigenheit halber rückgesandten, die vorgebliche Prozeß Geschichte zwischen dem Inkulpat, und Reitz enthaltenden Aufsätze, als in denen an letztgedachten Reitz und dessen Sachwalter gefertigten Briefchen, fort in der ferneren Erklärung an den Stattschultheiß sich erlaubten, theils das Obrigkeitliche Ansehn herabwürdigenden, theils eine privatrache, oder Urtheilswidrige Ertrotzung Verrathenden Ausdrücken, nicht nur in eine Brüchte von 6 Rthlr. und in die Aufgegangene Untersuch- und Beurtheilungs Kosten zu verurtheilen, sondern auch die auf gemelde Herabwürdigung zielende Inkulpatische Schriften, und zwar N. Act. 9. die Beylaagen A. und B. N. Act. 13. Anlag B. die Prozeß Geschichte und N. Act. 13½ die fernere Erklärung an Stadtschultheisen vor einer Kommission in seiner Gegenwart durch den Bothen zu durchschneiden, zugleich Inkulpat zu warnen seye, daß wofern er wirklich einen zu Herabsetzung Obrigkeitlichen Ansehens zwe-

ckenden Aufsatz durch den Druck dem Publico vorzulegen, sich künftig erdreisten sollte, nach Umständen körperliche Strafe wider ihn verhängt werden sollte. Düsseldorf den 20ten December 1802.

Churfürstlicher Hoffrath
Brewer.

Pro Copia concordante. von Roth.
J. H. Francken Gerichtschbr.

Schreiner persöhnlich anwesend: facta Publicatione appellirte von dieser Urtheil.

D.

Apellans hat binnen der bestimmten Frist de introducta Apellatione zu dociren, wo sonst das Urtheil vollzogen werden soll.

Sgtum Düsseldorf wie oben.

In Fidem
J. H. Francken Gerichtschreiber.

Kritik

des

vorstehenden Urtheils.

> Wer des Richters Urtheile und Bescheide, der Zeugen Aussage, oder des Gegners Behauptungen zu bestreiten hat, dem muß es frey stehen, auch die Ungereimtheiten derselben, und das Lächerliche, was sie mit sich führen, oder aus ihnen folgen würde, ans Licht zu ziehen, weil er in Allem, was zu ihrer Widerlegung irgend beytragen kann, seinen Schutz suchen darf. Hier haben Witz und Scharfsinn ein freyes Feld, u. s. w.
>
> Weber über Injurien rc. 3te Abthl. S. 158.

Der Urtheilsteller scheint selbst das Bedürfniß einer Entschuldigung seines Spruchs gefühlt zu haben, und nimmt in dieser Verlegenheit seine Zuflucht dazu: daß der Redacteur des westphälischen Anzeigers meinen, „ihm zur Einrückung in denselben zugesandten Aufsatz zurück geschickt hat, weil „er ihn zur Aufnahme nicht geeignet glaubte!“

Dieser bedeutungslose, gleichgültige Umstand, wird auf eine Art berührt, als wenn er von großem Gewicht wäre. *)

Ohne dieses gehörte er auch nicht in das Urtheil. Wie es ihm aber der Verfasser beylegen konnte? läßt sich nicht wohl erklären, man müßte dann annehmen, besagter Herr Referent glaube, nach seiner beschränkten Einsicht, Dortmund seye im ausschließlichen Besitze des Stempels der Publicität, und was der dortige Redacteur des westphälischen Anzeigers unter seiner Präge in Cours zu setzen sich ungeneigt finden lasse, sey auf keine Weise vor das größere Publikum zu bringen.

Dieser Aufsatz, und meine übrigen, in dem Urtheile mit schimpflicher Cassation belegten, Schriften, habe ich nun der allgemeinen Beurtheilung unterworfen, und sehe dem Resultate derselben, so wie der höhern Entscheidung darüber, ruhig entgegen. Wenn ich geirrt habe, wird mich jene belehren, und diese mich bestrafen, wenn ich gefehlt habe.

---

*) Auf die Veranlaßung, daß ich mit einem damals hier anwesenden Bekannten von Dortmund darüber gesprochen, und dieser davon etwas gegen den Redacteur geäussert hätte, entschuldigten ihn die Herren Gebrüder Mallinckrodt damit: daß mein Aufsatz für den beschränkten Raum ihres Journals zu lang gewesen seye.

Indessen ist es gut, daß das Urtheil keine Glaubensartikel enthält! Ohne meine Vernunft unter den Gehorsam gefangen nehmen zu müssen, könnte ich wenigstens der Behauptung nicht beystimmen: „daß „meine Schriften das obrigkeitliche Ansehen herabwürdigten, und eine Privatrache verriethen.“ Letzteres können sie unmöglich, da ich keine genommen habe; es würde sonst auch zur Unvollständigkeit des Urtheils gehören, daß es sie nicht nennt und bestraft. Ersteres ist mir nie zu Sinne gekommen, indem ich es für sehr gut erkenne: daß jedermann der Obrigkeit unterthan sey, die Gewalt über ihn hat. Was „eine urtheilswidrige Ertrotzung“ ist? fasse ich, vollends, nicht einmal, indem es mir, ich gestehe es frey, an Begriffen von einer urtheilsgemäßen Ertrotzung fehlt, und diese müßte doch, als eine Handlung von entgegengesetzter Natur, praktikabel und erlaubt seyn.

Die hinterher folgende Warnung in dem Urtheile, scheint über den Geist und die Tendenz desselben einigen Aufschluß zu geben. „Ich soll bey „körperlicher Strafe mich künftig nicht erdreisten, „einen zu Herabsetzung obrigkeitlichen Ansehens „zweckenden Aufsatz dem Publico durch den Druck „vorzulegen.!“ Das wird doch wohl so zu verstehen seyn, daß ich gar nichts über meinen Proceßhandel bekannt machen dürfe? Dergleichen Ver-

bote wirken aber nur da, wo sie durch Bastonaden, Knuten und Pannocken kräftigst gehandhabt werden, *) und sind in einem Lande nicht anwendbar, dessen aufgeklärter Regent eine vernünftige Denk- und Preßfreyheit liebt und schützt, und Dem es schwerlich gefallen wird, wenn seine Räthe den wohlthätigsten Absichten schnurstracks zuwider verfahren.

Aus der ganzen Fiscalsache, von der Denuntiation an bis auf dieses Urtheil, leuchtet eine sichtbare Furcht vor der Publicität, und ein gewaltiger Ingrimm dagegen hervor.

Aus Furcht vor der Publicität entstanden Denuntiation und Fiscal-Antrag, worin man die schon vergessenen Ausdrücke, die nur allzupassend auf das Urtheil des Unterrichters waren, blos mit beyzog, um die wahre Absicht und lichtscheue Bangigkeit zu verhüllen, die das Wort Publicität, verursacht hatte! In peinlicher Verlegenheit wegen der Dinge die da kommen könnten, verlieh man, ferner, Abgeschmacktheiten ein geneigtes Gehör, und bestrafte nun, woran vorher nicht war gedacht worden. Für ungerecht und widersinnig hielt ich

*) Wem fällt hier nicht der Tyrann von Syrakus ein, der die Leute um einen Kopf kürzer machen ließ, wenn sie das Unglück hatten, von Aufstand gegen ihn nur zu träumen!

das Urtheil, appellirte deswegen davon, und mußte es, natürlich, sagen. Die Berufung wurde abgeschlagen, und die Ausdrücke blieben ungerügt, bis man sie hinterher zum Vorwand brauchen konnte, einem der edelsten Zwecke des Fürsten entgegen zu handeln. In einem solchen Geiste handelt aber nur der, der da glaubt des Lichtes entbehren zu können und das Zutappen im Dunkeln ganz behaglich findet. Denn warum wurde sonst keine Rücksicht auf die Anlage, Lit. D., bey meiner Vertheidigungsschrift genommen? Oder verdient eine öffentliche Erklärung landesherrlicher Gesinnungen, weder Erwägung noch Befolgung? Freilich, ihr Inhalt kann nicht gefallen, er ist dem Geiste der Zeit nicht zuwider, und reißt der geistigen und moralischen Impotenz die Larve weg. Solchen Fürsten, wie dem unsrigen, von solchen Schriftstellern, wie Professor Weber, unterstützt, könnte es gelingen, Talente und Verdienst gegen Unfähigkeit und niedrige Ränke in Schutz zu nehmen. Das brächte dann über gewisse Leute eine eiserne Zeit, der man nicht kräftig genug entgegen arbeiten kann. Ob aus dem gegenwärtigen Fiscalhandel nicht einige Vorbereitung zu diesem großen Werke ersichtlich sey? davon mag der unpartheyische Leser sich in dem Vorliegenden selbst belehren.

Beylage Lit. E.

Buchhändler Schreiner hat zur Sachen Seiner wider den jüngern Reiz die Sportelen und Kanzley gebühr mit 14 Rth. 39 St. edictmäßig, und die Untersuchungs-Kosten mit 6 Rth. 21, sodan pro Decreto publicandi 15 St., und pro Copia S^tiae^ 15 St. coursm. mit Vorbehalt seiner interponirten Apell von der Urtheil, zalt. Den 28ten Dec. 1802.

v. Daniels Stadtschultheiß.

Beschluß.

Da ich von dem Urtheile appellirt habe, und es also nicht rechtskräftig ist, so kann man mir es nicht verargen, daß ich die darin zum Durchschneiden bestimmten Schriften, habe mit abdrucken lassen. Sie durften auch zu Erreichung meines am Ende der Vorrede geäusserten Zwecks nicht fehlen. Ueberdies halte ich diese Schriften eben so wenig für herabwürdigend des obrigkeitlichen Ansehens, als alles Andere, was ich zu meiner Vertheidigung über die beyden processualischen Vorgänge geschrieben und hiermit zum Druck befördert habe.

Geflissentlich und sorgfältig habe ich alles blos Kränkende oder Beleidigende zu vermeiden gesucht, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, die kein freymüthiger und rechtlicher Mann, wegen kleinlichen Rücksichten, verletzen darf, besonders wenn er, wie ich, einmal in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt worden, öffentlich auftreten zu müssen.

Mein Fiscal-Handel konnte nicht verborgen bleiben, und würde Verdacht gegen meine Sitten und meinen Charakter erregt haben, wenn ich das Urtheil stillschweigend hätte vollziehen lassen.

Ruhe und Frieden sind mir über alles theuer, und zu meinem mühsamen Tagewerk unentbehrlich. Aber wer den Frieden liebt, darf den Krieg nicht scheuen! und muß den Muth haben, Angriffe abzuwehren, sonst unterjocht ihn eigene Feigheit.

Sorgfältige Ausarbeitung und Feile meiner Aufsätze, wurden durch die in der Vorrede angegebenen Umstände, und die Eile, zu der sie mich spornten, verhindert. In dieser Rücksicht wird man ihre Unvollkommenheiten dem Geschäftsmanne nicht zu hoch anrechnen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schreiner, Johann H.

Gedanken über das einreissende Schuldenmachen junger Leute nebst einem Vorschlag zu Einschränkung desselben, und über die Bekanntmachung gerichtlicher Verhandlungen

Düsseldorf 1803

Pol.civ. 137 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767378-2